



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0332/2012, eingereicht von Ulrich Neef, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Deutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist der Meinung, dass Deutschland die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter) nicht angemessen in deutsches Recht umgesetzt hat. Das deutsche Gewährleistungsrecht enthalte eine Klausel, mit der die Beweislast umgekehrt werde. Dadurch müsse ein Käufer, der später als sechs Monate nach dem Kauf eines Produkts einen Mangel an diesem Produkt feststellt, beweisen, dass dieser Mangel bereits beim Kauf des Produkts vorlag. Dies bedeute konkret, dass Mängel, die nach sechs Monaten festgestellt werden, nicht unter die Gewährleistung fallen. Außerdem sei festgelegt, dass der Käufer ein defektes Produkt erst nach zwei erfolglosen Reparaturversuchen umtauschen kann. Der Petent ist der Auffassung, dass die volle Gewährleistungsfrist von 24 Monaten auch in Deutschland gelten müsse, und bittet um Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, wenn Deutschland seine Rechtsvorschriften nicht anpasst. Außerdem ersucht er um längere Gewährleistungszeiten für bestimmte langlebige Produkte, wie Möbel, elektrische Geräte usw., wie es bereits seiner Meinung nach im Vereinigten Königreich der Fall sei.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 4. Juli 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 1999/44/EG gilt, dass *"bis zum Beweis des Gegenteils (...) vermutet (wird), dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der*

Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.“ Das heißt also, bei Mängeln, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung auftreten, hat der Käufer gemäß dieser Richtlinie die Beweislast und muss nachweisen, dass die Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung schon bestanden haben. Die Umsetzung in deutsches Recht sieht eine analoge Bestimmung vor und ist in diesem Punkt daher in Einklang mit der Richtlinie.

Da Richtlinie 1999/44/EG auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung beruht, können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften längere Garantieperioden verankern. In den Niederlanden und Finnland beispielsweise gilt die Garantie für die Lebensdauer von Produkten.

Fazit

Da das deutsche Recht in diesem vom Petenten angesprochenen Punkt mit der Richtlinie in Einklang steht, sieht die Kommission keinen Anlass dazu, ein Verstoßverfahren anzustrengen.